

Anlage 3.1.1

Ausfüllanleitung zur Personalstatistik

zu den Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation nach §§ 111 Abs. 7, 111a Abs. 1 und 111c Abs. 5 SGB V vom 28.03.2025

1 Allgemeine Regelungen

Die Personalstatistik nach Kapitel 2.8.1 Absatz 4 der Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation nach §§ 111 Abs. 7, 111a Abs. 1 und 111c Abs. 5 SGB V erfasst indikationsbezogene Angaben zu Vollkräften (1 VK \cong 38,5 Wochenstunden) der Fachabteilung einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung. In der Statistik wird die Anzahl der Soll-Vollkräfte (VK), der tatsächlichen VK, die Anzahl der Gesamtbeschäftigten der Fachabteilung sowie der Anteil der Fremdbeschäftigten dargestellt. Die Anzahl der Soll-VK sowie der tatsächlichen VK bezieht sich auf die vertraglich vereinbarten GKV-Betten bzw. Behandlungsplätze.

Die Eintragung bezieht sich auf die arbeitsvertragliche Grundlage, sodass Krankheitsfälle oder anderweitige tatsächliche Abwesenheiten von Beschäftigten keinen Einfluss auf die Eintragung haben.

Die Statistik ist indikations- und versorgungsformbezogen (stationär, ambulant, mobil) auszufüllen und basiert auf den tariflich bzw. vertraglich vereinbarten Soll-Wochenarbeitszeiten der einzelnen Beschäftigten.

Werden Beschäftigte in unterschiedlichen Fachabteilungen oder in unterschiedlichen Berufsgruppen eingesetzt (z. B. „Physiotherapie“, „Physikalische Therapie“ und „Sporttherapie“), ist der Personaleinsatz jeweils anteilig in der Personalstatistik zu erfassen. Nur so kann eine sachgerechte Prüfung der Einhaltung der Personalvorgaben sowie der jeweiligen Stellenanteile erfolgen.

Die von der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung auszufüllenden Felder sind gelb markiert. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung übermittelt den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen die ausgefüllte Personalstatistik gemäß Anlage 3.1 zu folgenden Zeitpunkten jeweils innerhalb von vier Wochen: 01. Februar, 01. Juni sowie 01. Oktober.

Im Bereich der ambulanten (nicht ganztägigen) Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankungen (ARS) gilt abweichend zu diesem Nachweisverfahren für die Vertragspartner auf der Landesebene der bereits von DRV und GKV vorgegebene Meldebogen zur Mitteilung des Personalstands, der behandelten Teilnehmenden und der erbrachten Leistungen.

Es ist die Anlage 3.1 in der aktuellen Version in maschinenlesbarer Form zu verwenden.

2 Inhaltliche Regelungen

2.1 Basisangaben zur Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung (Zeilen 2 – 16)

- Zeile 2, Spalte C: Die Einrichtung trägt den Namen der Einrichtung ein.
- Zeile 4, Spalte C: Die Einrichtung trägt die Adresse der Einrichtung ein.
- Zeile 6, Spalte C: Die Einrichtung trägt das IK gemäß GKV-Versorgungsvertrag der Einrichtung bzw. Fachabteilung ein.
- Zeile 8, Spalte C: Die Einrichtung wählt per Dropdown-Feld die Indikation aus. Lediglich in den Tabellenblättern „weitere Indikationen ambulant“ bzw. „weitere Indikationen stationär“ trägt die Einrichtung die Indikation ein, wenn eine vertraglich vereinbarte Indikation nicht als Auswahl im Dropdown-Feld angegeben ist. Sofern eine Einrichtung mehrere Indikationen vertraglich vereinbart hat, muss für jede Indikation ein eigenes Tabellenblatt ausgefüllt werden.
- Zeile 10: In Spalte C Die Einrichtung trägt den Namen der Chefärztin bzw. des Chefarztes ein.
- Zeile 12: In Spalte C Die Einrichtung trägt den Namen Stellvertretung der Chefärztin bzw. des Chefarztes ein.
- Zeile 14, Spalte C: Die Einrichtung gibt die Anzahl der vertraglich vereinbarten GKV-Betten bzw. -Therapieplätze an.
- Zeile 16, Spalte C: Die Einrichtung trägt Stichtag für diese Meldung im Format JJJJ-MM-TT ein.
- Zeile 18, Spalte D und F: Die Einrichtung gibt den Erstellungszeitpunkt der Statistik in Form einer Datums- und Uhrzeitangabe an. In Spalte D wird das Datum der Erstellung im Format JJJJ-MM-TT angegeben und in Spalte F die Uhrzeit der Erstellung der Statistik.

2.2 Tabellenkopf (ab Zeile 20)

In Tabellenzeile 20 werden die Spaltenüberschriften für die nachfolgend ab Zeile 21 von den Einrichtungen anzugebenden Daten wiedergegeben.

- Spalte A: Die Berufsbezeichnungen gemäß Personalkorridore werden in Hauptberufsgruppen aufgelistet; es ist keine Eintragung durch die Einrichtung erforderlich.
- Spalte C: Hier wird der vereinbarte Personalkorridor gemäß der Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation nach §§ 111 Abs. 7, 111a Abs. 1 und 111c Abs. 5 SGB V aus Anlage 2 für die entsprechende Indikation wiedergegeben.
- Spalte D und E:
 - In den Feldern der Spalte D und E („individuell vereinbarter Personalkorridor“) sind die von den Vertragspartnern durch Verständigung auf das Vorsorge- und Rehabilitationskonzept konkretisierten Personalkorridore anzugeben (siehe Kapitel 2.4.3 Absatz 3). Sofern der Personalkorridor nach Anlage 2 der Rahmenempfehlungen (Spalte C) unverändert für die Einrichtung gilt, ist der gleiche Wert in die Spalte D und E einzutragen.

- Wurde in einzelnen zu begründenden Ausnahmefällen von den in der Anlage 2 genannten Personalkorridoren abgewichen (s. Kapitel 2.4.3 Absatz 6 der Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation), sind die zwischen den Vertragspartnern auf der Landesebene vereinbarten Korridore anzugeben.
- Spalte F und G: Die Spalten F und G („Soll-VK-Werte hinsichtlich der mit der GKV vertraglich vereinbarten Betten bzw. Therapieplätze“) enthalten eine automatisierte Berechnung aus den Werten der Spalte D und E und geben die Soll-VK-Werte für die im Feld C14 angegebenen vertraglich vereinbarten GKV-Betten bzw. Therapieplätze an.
- Spalte H: Die Einrichtung gibt die tatsächliche Anzahl der Vollkräfte an, die am entsprechenden Stichtag für die mit der GKV vertraglich vereinbarten Betten bzw. Therapieplätze (Feld C14) beschäftigt werden.
- Spalte I: Die Einrichtung gibt die Gesamtbeschäftigtenanzahl der Fachabteilung bzw. Einrichtung in VK am entsprechenden Stichtag an.
- Spalte J: Die Einrichtung gibt den Anteil der VK aus Spalte I an, die durch Fremdpersonal bezogen werden.